

# **Deutsch-Französische Gesellschaft Bad Harzburg e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1**

Die „Deutsch-Französische Gesellschaft Bad Harzburg e.V.“ ist ein gemeinnütziger eingetragener Verein mit Sitz in Bad Harzburg.

### **§ 2**

Zweck der Gesellschaft - die ihre Tätigkeit im Rahmen der Vereinigung Deutsch-Französischer Gesellschaften für Europa e.V. (VDFG), durchführt - ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten, der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch z.B.

- Förderung des Schüleraustausches der französischen Partnerstadt/-städte und Bad Harzburg.
- Unterstützung der Stadt Bad Harzburg in Bezug auf die bestehende Städtepartnerschaft mit einer oder mehreren französischen Partnerstädten
- kulturelle Veranstaltungen mit Schwerpunkt Frankreich
- Anerkennung Bad Harzburger Schüler/innen für gute Abschlüsse im Fach Französisch.

### **§ 3**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

### **§ 4**

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme eines Mitglieds. Verweigert der Vorstand die Aufnahme, so kann der Antragssteller seine Beitrittserklärung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.

### **§ 5**

Mitglieder, die die Ziele der Gesellschaft in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 6**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitglieds kann durch schriftliche Anzeige an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats nach Zustellung des Ausschliessungsbeschlusses schriftlich Widerspruch mit Begründung eingelegt werden, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig entscheiden muss. In der Zwischenzeit ruht die Mitgliedschaft beitragsfrei.

## § 7

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a. Der Vorstand
- b. Der Beirat
- c. Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Wegfall eines einzelnen Vorstandsmitgliedes macht nicht die Neuwahl des gesamten Vorstandes erforderlich.

## § 8

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem geschäftsführenden 1. Vorsitzenden (Präsident-in)
- b. einem Stellvertreter des 1. Vorsitzenden (Vizepräsident-in),
- c. einem Schatzmeister
- d. einem Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch den 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden durch seinen Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

## § 9

Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen.

Er beruft den Vorstand ein, soweit die Lage der Gesellschaft es erfordert oder ein Vorstandsmitglied dies beantragt. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit in der Vorstandssitzung zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.

Die Beschlüsse können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Im letzteren Falle sind sie nachträglich schriftlich abzufassen.

## § 10

Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand einen Beirat aus bis zu 8 Personen ernennen und muss dies den Mitgliedern mitteilen. Nach Möglichkeit soll ein Beiratsmitglied als Verbindungsperson aus dem französischen Partnerverein stammen.

Die Beiratsmitglieder nehmen jeweils auf Wunsch des Vorstands an den Vorstandssitzungen teil. Der Beirat unterstützt beratend die Arbeiten des Vorstands und kann vom Vorstand mit besonderen Aufträgen betraut werden.

## § 11

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft und findet innerhalb der ersten 6 Monate jeden Jahres statt.

Die Einladung der Mitglieder muss schriftlich möglichst elektronisch notfalls per Post unter Mitteilung der vollständigen Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Tag erfolgen.

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Wahl zweier Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde. Schriftliche Stimmrechtsübertragung eines Mitglieds auf andere Mitglieder sind erlaubt und dem Vorsitzenden bei Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Übertragung des Stimmrechts ist nur von einer Person auf eine andere zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst, soweit die Satzung bzw. Gesetze nichts Abweichendes bestimmen.

Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Zu Satzungsänderungen, zur Auflösung des Vereins und zur Abberufung eines Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen erforderlich

In den Mitgliederversammlungen gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzuschreiben und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## § 12

Vorstand und Beirat arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Ausgaben sind zu ersetzen.

## § 13

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für in §2 genannte Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Die Gesellschaft darf keine Person durch satzungsfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Stadt Bad Harzburg mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt, dieses unmittelbar und ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Bad Harzburg, den 12.06.2025

---

Mark-Ulf Goebel  
1. Vorsitzender

---

Dr. Gabriele Alberts-Goebel  
Stellvertretende Vorsitzende

---

Hans Kolmsee  
Schriftführer